

sowie weitere Normativakte vielfältige Regelungen vor, die dieses Grundprinzip in konkrete Aufgabenstellungen, Pflichten und Rechte umsetzen (vgl. z. B. die §§ 26, 31, 32, 34, § 45 Abs. 2, § 46, § 47 Abs. 2 und 4 sowie § 70 Abs. 3 StGB; die §§ 18, 19, 52ff., 256, 342, 343, 345, 349 und 350 StPO, ferner § 32 und §§ 59ff. SVWG).

Diese bisher in ihren allgemeinen Zügen dargestellten Wesensmerkmale der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit kommen, soweit sie deren grundlegende *soziale Integrations- und Erziehungsaufgabe* betreffen, nur unter bestimmten Umständen nicht zur Wirkung: Das ist einerseits der Fall bei Straftaten, die Bürger anderer Staaten begangen haben und die nicht der Auslieferung unterliegen (hier hat sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Prinzip auf die Geltendmachung der Autorität der sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit gegenüber dem Straftäter sowie auf die Warnung vor künftigen Straftaten zu beschränken. Dem entspricht z. B. die Möglichkeit, die „Ausweisung“ gern. § 59 StGB als Haupt- oder Zusatzstrafe auszusprechen). Das ist andererseits gegeben im besonderen Ausnahmefall der Todesstrafe und der „lebenslangen Freiheitsstrafe für schwerste Verbrechen, die den dauernden Ausschluß des Schuldigen aus der Gesellschaft erfordern.

#### *1.1.4.2. Die Aufgabe des sozialistischen Strafrechts als staatlich-rechtliches Instrument zur Leitung der Strafrechtspflege*

In engster Wechselbeziehung mit der vorgenannten Aufgabe hat das Strafrecht im Gesamtprozeß der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung die weitere spezifische Aufgabe, *das Wirken der Organe der Strafverfolgung und -rechtsprechung zentral nach einheitlichen, allgemeinverbindlichen Maßstäben zu leiten.*

Mit den Normen des Strafrechts weist der Arbeiter-und-Bauern-Staat die Organe der Strafrechtspflege verbindlich an, gestützt auf die Mitwirkung der Werktätigen, alle zur Feststellung und zur Ahndung begangener Straftaten notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Das bedeutet:

- im Hoheitsbereich des sozialistischen Staates jede begangene Tat, die als Vergehen oder Verbrechen gesetzlich unter strafrechtliche Verantwortlichkeit gestellt ist, unnachsichtig aufzudecken, in ihren wesentlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen aufzuklären und den ihrer Begehung Schuldigen zu ermitteln;
- vom Standpunkt des im Strafgesetz ausgedrückten Willens der Arbeiterklasse jede Straftat unter Berücksichtigung ihrer objektiven und subjektiven Umstände sowie der Persönlichkeit des Täters in ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit als bestimmtes Vergehen bzw. Verbrechen zu beurteilen und die Schuld des Täters zweifelsfrei festzustellen;
- daß vom gesetzlich zur Entscheidung berufenen Gericht gegenüber jedem Straftäter, dessen persönliche Schuld und Verantwortlichkeit es zweifelsfrei festgestellt hat, die gesetzlich vorgesehenen, seiner Tat und Schuld gerecht